

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades  
„Magister des deutschen und ausländischen Rechts“  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 21. November 2013  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 02/2014, S. 115)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 2. November 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Magister des deutschen und ausländischen Rechts“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21. November 2013, Az. 03/02/03/01/00-063, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Magister des deutschen und ausländischen Rechts“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. August 1994 (StAnz. S. 1037), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. März 1999 (StAnz. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Studien- und Prüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „mit den Grundzügen der Rechtsordnung eines ausländischen Staates an einer dem Fachbereich partnerschaftlich verbundenen Hochschulen“ werden ersetzt durch die Worte „mit den Grundzügen der Rechtsordnung eines ausländischen Staates und des Europarechts an einer dem Fachbereich partnerschaftlich verbundenen Hochschulen und der Rechtsvergleichung“.
  - b) Die Worte „den akademischen Grad“ werden ersetzt durch die Worte „den berufsqualifizierenden akademischen Grad“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „neun“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „sechssemestriges Studium“ durch die Worte „siebensemestriges Studium“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „vier Semester“ durch die Worte „in der Regel vier Semester“ und die Worte „erste juristische Staatsprüfung“ durch „erste juristische Prüfung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „zwei Semester“ durch die Worte „in der Regel drei Semester“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 die Worte „erste juristische Staatsprüfung“ durch „erste juristische Prüfung“ ersetzt und in Nummer 2 werden die Worte „und das Internationale Privatrecht“ gestrichen.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einer Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) in der jeweils geltenden Fassung sowie“
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen, in Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt, und folgende Nummer 3 wird eingefügt:  
„3. einer Veranstaltung zur Rechtsvergleichung, sofern eine solche Veranstaltung vom Fachbereich in einem der beiden dem Auslandsstudium vorangehenden Semestern angeboten wird und die Rechtsordnung des Staates, in dem sie oder er das Auslandsstudium absolvieren möchte, berücksichtigt.“
  - c) In Satz 4 werden die Worte „Übung für Anfänger oder für Fortgeschrittene“ durch die Worte „Übung für Fortgeschrittene“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Leistungsnachweise“ die Worte „sowie die absolvierte Zwischenprüfung“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „wenn sie gleichwertig sind“ durch die Worte „sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „erste juristische Staatsprüfung“ durch die Worte „staatliche Pflichtfachprüfung als Teil der ersten juristischen Prüfung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „staatliche Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Betreuung von Studierenden des Fachbereichs“ durch die Worte „Betreuung von Studierenden des Fachbereichs im Rahmen des Auslandsstudiums und des Prüfungsverfahrens“ ersetzt.
    - bb) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:

„3. Der Partnerschaftsvertrag soll eine Tabelle zur Umrechnung der Noten sowie die Verpflichtung der Partnerhochschule beinhalten, im Falle einer Kündigung die Magisterarbeiten der Studierenden zurückliegender Jahrgänge zu bewerten.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nummer 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. die Zwischenprüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) bestanden und  
3. im Durchschnitt der im Rahmen der Zwischenprüfung mindestens zu erbringen-

den Leistungen (Aufsichtsarbeiten und Hausarbeit) mindestens 7 Punkte erreicht haben; ist in einem Studienfach als Prüfungsleistung oder freiwillige Leistung mehr als die erforderliche Mindestzahl von Aufsichtsarbeiten angefertigt worden, so werden jeweils die besten Noten bei der Berechnung des Notendurchschnitts berücksichtigt; ist mehr als eine Hausarbeit angefertigt worden, wird die beste Note berücksichtigt.“

- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„4Bei Studierenden, die die Übungen für Fortgeschrittene vor Antritt des Auslandsstudiums absolvieren, kann der Notendurchschnitt der Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 anstelle des Notendurchschnitts der Zwischenprüfung gemäß Satz 1 Nr. 3 treten; § 12 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.“
  
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt.  
„3. die Fähigkeit, juristischen Lehrveranstaltungen in der Sprache des Ziellandes zu folgen und deren Inhalte umzusetzen,“
  - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer vier.
  - cc) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.
  
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Worte „und/oder in den beiden ersten Wochen nach Ende“ gestrichen.
  - bb) In Satz 3 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „acht“ ersetzt.
  
- e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„2Er kann dies an die Dekanin oder den Dekan delegieren.“
  
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.
  - bb) Satz zwei erhält folgende Fassung:  
„2Mindestens ein Mitglied muss dem Fachbereich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Professoren und Habilitierte) der Rechtswissenschaft angehören; dieses Mitglied führt den Vorsitz.“
  - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„3Als zweites Mitglied soll eine Dozentin oder ein Dozent einer Partnerhochschule des Staates bestellt werden, in dem die Bewerberin ihr oder der Bewerber das Auslandsstudium durchführen will; bestellt werden kann nur, wer eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzt.“
  
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
  - cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:  
„4Das Auswahlgespräch wird in der Regel überwiegend in der Sprache des Ziellandes geführt; im Gespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Gelegenheit, ihre besondere Eignung gemäß den in Absatz 4 genannten Kriterien darzustellen. 5Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheidet die Auswahlkommission, ob die Bewerberin oder der Bewerber die besondere Eignung für das Auslandsstudium besitzt und gegebenenfalls, an welcher Partneruniversität sie oder er das Auslandsstudium durchführen kann.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Während des Auslandsstudiums muss die oder der Studierende an einem Lehrprogramm der Partnerhochschule mit Erfolg teilnehmen, das im Umfang zwei Dritteln des Arbeitspensums entspricht, das im entsprechenden rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Partneruniversität im Akademischen Jahr vorgesehen ist. <sup>2</sup>Das Arbeitspensum wird in einer offiziellen Maßeinheit der Partneruniversität angegeben. <sup>3</sup>Wird das European Credit Transfer System angewandt, sind in der Regel 40 Leistungspunkte zu erbringen. <sup>4</sup>Prüfungen werden gemäß den ordentlichen Prüfungsbedingungen der Partneruniversität abgelegt und können sich auf einzelne Lehrveranstaltungen oder die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen zu thematisch abgeschlossenen Einheiten (Modulen) beziehen. <sup>5</sup>Die Teilnahme am Lehrprogramm ist erfolgreich, wenn

1. die Durchschnittsnote der im Verlaufe oder am Ende des Auslandsstudiums in den einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen abgelegten Prüfungen mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) ist, wobei die Einzelnoten nach der Zahl der Leistungspunkte oder einer anderen von der Partneruniversität verwendeten Maßeinheit gewichtet werden, sowie
2. in den Lehrveranstaltungen oder Modulen, die mindestens die Hälfte des Lehrprogramms bilden, jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) erzielt worden ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Das Lehrprogramm folgt den Empfehlungen des Fachbereichsrats gemäß Abs. 3 und bedarf im Einzelfall der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans. <sup>2</sup>In der Regel wird über das von dem oder der Studierenden zu besuchende Lehrprogramm ein Studienabkommen (Learning Agreement) zwischen dem Fachbereich, der Partnerfakultät und der oder dem Studierenden abgeschlossen. <sup>3</sup>Inhalt des Lehrprogramms sind rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen unter Einschluss der Grundlagenfächer; juristische Sprachkurse können nur außerhalb des Lehrprogramms besucht werden. <sup>4</sup>Mindestens zwei Drittel des Lehrprogramms müssen auf die Rechtsordnung des Staates, in dem das Auslandsstudium absolviert wird, oder auf das Europarecht entfallen. <sup>5</sup>Lehrveranstaltungen sind sowohl aus dem Zivilrecht also auch aus dem Öffentlichen Recht inklusive des Strafrechts zu wählen, um eine genügende fachliche Breite zu gewährleisten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung“

„<sup>1</sup>Der Fachbereichsrat soll Empfehlungen zum Lehrprogramm gemäß Absatz 2 Satz 1 beschließen; er erlässt die sonstigen erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Umrechnung der Noten.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „in der letzten Woche der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Inlandsstudiums II“ durch die Worte „im zweiten Semester des Inlandsstudiums II“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>In dem Antrag ist das Wahlpflichtfach gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 anzugeben und sollen die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit, die oder der in der Regel zugleich als Erstgutachterin oder Erstgutachter fungiert, sowie die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter vorgeschlagen werden.“

- bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:  
„<sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.“
  - cc) Der bisherige Satz 2 (Satz 3 neu) erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Dem Antrag beizufügen sind
    1. Nachweise über den Studienverlauf, insbesondere die Einschreibung in den Studiengang Magister des deutschen und ausländischen Rechts,
    2. die Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und § 6 Abs. 1 und 2 sowie
    3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg sich die Bewerberin oder der Bewerber der ersten juristischen Prüfung oder einer anderen juristischen Abschlussprüfung unterzogen hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder gegebenenfalls Nachweise über bereits abgelegte Prüfungen.“
  - dd) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll Dozentin oder Dozent der Partneruniversität sein, an der die Bewerberin oder der Bewerber das Auslandsstudium durchgeführt hat; bestellt werden kann nur, wer eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzt.“
  - bb) Der bisherige Satz 3 (Satz 4 neu) wird wie folgt geändert:  
Die Worte „des Betreuers“ werden durch die Worte „von Betreuerinnen und Betreuern sowie Zweitgutachterinnen und Zweitgutachtern“ und das Wort „dessen“ durch „deren“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Der Teil des Satzes vor Beginn der Aufzählung erhält folgende Fassung:  
„Dem Antrag auf Zulassung ist stattzugeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber“
    - bbb) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:  
„3. die Zwischenprüfung bestanden hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),“
    - ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:  
„4. an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht mit Erfolg teilgenommen hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 4)“
    - ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:  
Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung: „(§ 6 Abs. 1 und 2)“.
  - bb) In Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Satz 1 Nr. 4)“.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „erste juristische Staatsprüfung“ durch „erste juristische Prüfung“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 eingefügt:  
„(8) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in Absprache mit dem Fachbereich ein dem Auslandsstudium im Sinne von § 6 gleichwertiges Studium an einer ausländischen Partnerfakultät absolviert haben, ohne sich der in § 5 Abs. 5 vorgesehenen Eignungsfeststellung unterzogen zu haben, sind von der Dekanin oder dem Dekan auf Antrag zur Magisterprüfung zuzulassen, wenn die Zahl der Studienplätze an der betreffenden Partneruniversität im Jahr des Auslandsstudiums der Kandidatin oder des Kandidaten nicht ausgeschöpft wurde und sie oder er

1. die erforderliche Vorbildung gemäß § 5 Abs. 3 sowie die Leistungen des Inlandsstudiums gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 nachweisen oder
  2. die erste juristische Prüfung mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 6,50 Punkten ablegt hat. <sup>2</sup>In diesem Fall tritt an die Stelle des Notendurchschnitts der Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Notendurchschnitt der entsprechenden Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Worte „50 Schreibmaschinenseiten zu 40 Zeilen mit 50 Anschlägen pro Zeile nicht überschreiten“ durch die Worte „50 Seiten und 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (ohne Einbezug der Fußnoten)“ ersetzt.
    - bb) Folgende neue Sätze 4 und 5 werden eingefügt:

„<sup>4</sup>Sie ist in sprachlich korrekter und einwandfreier äußerer Form, mit Maschine geschrieben, gebunden, mit Seitenzahlen, Inhaltsübersicht und Literaturverzeichnis sowie im Falle eines Themas mit Bezug zum anglophonen Rechtskreis auch einer Table of cases vorzulegen. <sup>5</sup>Schwer zugängliche Rechtsquellen sollen in einen Anhang aufgenommen werden.“
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „in jeweils drei Exemplaren“ durch die Worte „in jeweils drei Exemplaren und in elektronischer Form“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Nach Eingang der Arbeit bestellt die Dekanin oder der Dekan zur Begutachtung der Magisterarbeit neben der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter. <sup>2</sup>Sie oder er soll Dozentin oder Dozent der Partnerfakultät sein, an der die Bewerberin oder der Bewerber das Auslandsstudium durchgeführt hat; bestellt werden kann nur, wer eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Ist dies nicht möglich, ist zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit selbständigen Lehraufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG sein, die der Fachbereichsrat durch Beschluss zu Prüfungsberechtigten bestellt hat; hierbei ist sicherzustellen, dass die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter über eine hinreichende sprachliche Qualifikation in der Fremdsprache verfügt, in der die Übersetzung der Magisterarbeit abgefasst ist. <sup>4</sup>Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen oder, falls die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter Dozentin oder Dozent einer Partnerfakultät ist, acht Wochen nicht überschreiten.“
  - b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>In dem Antrag sollen die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit sowie die Gutachterinnen und Gutachter vorgeschlagen werden; § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 finden Anwendung.“
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bewertet nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit weniger als 4,00 Punkten, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, die oder der im Rahmen der Bewertungen der Gutachtenden abschließend entscheidet (Stichentscheid).“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„die beiden anderen Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit selbständigen Lehraufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG sein, die der Fachbereichsrat durch Beschluss zu Prüfungsberechtigten bestellt hat.“
  - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„§ 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 findet Anwendung.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2)1Im Falle von § 4 Abs. 4 bestellt die Dekanin oder der Dekan für die Prüfung über das deutsche und ausländische Rechtsgebiet, dem das Thema der Magisterarbeit entnommen ist, die Betreuerin oder den Betreuer zur Prüferin oder zum Prüfer sowie auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. 2Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die erste juristische Prüfung oder eine vergleichbare juristische Abschlussprüfung abgelegt hat. 3Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll gemäß Absatz 6.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „während des zweiten Semesters des Inlandsstudiums II“ durch die Worte „während des neunten Fachsemesters“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„3Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Prüferinnen und Prüfer in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten; die oder der Vorsitzende vermerkt die Einzelnoten im Protokoll und berechnet die Gesamtnote der mündlichen Prüfung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.“
  - bb) Im bisherigen Satz 3 (Satz 4 neu) werden die Worte „im Anschluss an die mündliche Prüfung“ durch das Wort „danach“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und gegebenenfalls der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„2Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen.“
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

In Halbsatz 2 wird die Verweisung „Absatz 7 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 8 Satz 2“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

12. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 9 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 10 Satz 1“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) <sup>1</sup>Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudien-  
dauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen maßgeblich sind,  
werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt  
waren
    1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien  
einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
    2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu  
vertretende Gründe,
    3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindes-  
tens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen  
der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
    4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
    5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semes-  
tern; dies gilt nicht für das gemäß §§ 5 und 6 zu erbringende Auslandsstudium.“
13. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Prüfungsgesamtnote (§ 12 Abs. 2)  
lautet auf“ durch die Worte „Die Prüfungsgesamtnote (§ 12 Abs. 2) sowie die Durchschnittsno-  
ten (§ 12 Abs. 2) lauten auf“ ersetzt.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§  
6 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:  
„(8) <sup>1</sup>Der Fachbereich stellt dem oder des Magisterstudierenden ein Diploma Supplement  
(DS) nach dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union, Europarat und  
Unesco aus. <sup>2</sup>Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der  
zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimm-  
te Text in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.hrk.de>; Stichwort "Diploma Supp-  
lement") verwendet.“
15. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Vor Abschluss der Magisterprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber sich über Teil-  
ergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Magisterprüfung Einsicht in die sie oder ihn  
betreffenden Prüfungsakten nehmen.“
16. § 14 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung  
des Studiengangs.“
17. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Fachbereichsrat bestellt für die das Magisterstudium einschließlich der Magisterprü-  
fung betreffenden Angelegenheiten einen "Ausschuss für Magisterangelegenheiten", der an  
seiner Stelle entscheidet.“



18. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei der Feststellung gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, ob das Auslandsstudium mit Erfolg abgeschlossen wurde, findet auf Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits ein Auslandsstudium abgeschlossen haben, weiterhin § 6 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Magister des deutschen und ausländischen Rechts“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 28. März 1999 (StAnz. S. 516) Anwendung.“
19. In der Ordnung werden durchgehend weibliche und männliche Sprachformen verwendet.

#### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Magister des deutschen und ausländischen Rechts“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 21. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs 03  
– Rechts- Wirtschaftswissenschaften –  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Andreas Roth